Beglaubigte Abschrift

VERWALTUNGSGERICHT KÖLN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

13 K 5269/14

verkündet am: 1. Dezember 2016
Heinen
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Rechtsanwalts Marko Dörre, Marienstraße 8, 10117 Berlin,

Klägers,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien, vertreten durch die Vorsitzende, Rochusstraße 10, 53123 Bonn, Gz.: 01.10 IFG MD14,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigter: Herr Prof. Dr. Marc Liesching, Biedersteiner Straße 6, 80802 München, Gz.: ML/043-DI/14,

wegen Auskunftsgesuchs

hat die 13. Kammer

aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 1. Dezember 2016

durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht	Huschens,
die Richterin am Verwaltungsgericht	Ost,
die Richterin	Dr. Kühr,
die ehrenamtliche Richterin	Geske und
den ehrenamtlichen Richter	Dr. Wipking

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch die Beklagte durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte zuvor Sicherheit in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

Am 9. Juli 2014 wandte sich der Kläger an die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) und wies darauf hin, dass seit dem Vortag im Internet eine URL-Auflistung verfügbar sei, die die Liste jugendgefährdender Medien (Teile C und D) wiedergeben solle. Er beantragte den Zugang zu allen 3.147 Indizierungsentscheidungen gemäß Informationsfreiheitsgesetz. Beigefügt war eine Liste der URLs.

Mit Bescheid vom 11. August 2014 lehnte die BPjM den Antrag des Klägers unter Berufung auf § 3 Nr. 2 IFG – „Gefährdung der öffentlichen Sicherheit" – ab. Gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 3 und 4 JuSchG handele es sich bei den die indizierten Telemedien betreffenden Listenteilen C und D um „nichtöffentlich" zu führende Listenteile. Eine Veröffent-

lichung laufe den Zielsetzungen des Jugendschutzes entgegen, weil Minderjährige durch sie erst von den jugendgefährdenden Angeboten Kenntnis erhalten könnten und so erst in die Lage versetzt würden, sich - wie durch eine Anleitung - zu den Angeboten im Internet Zugang zu verschaffen. Die Listenaufnahme eines Telemediums werde lediglich den Jugendministerien sowie der zentralen Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz mitgeteilt, § 21 Abs. 8 Nr. 4 JuSchG. Einzige Ausnahme stelle nach § 24 Abs. 5 JuSchG die Weitergabe zum Zwecke der Aufnahme in Filterprogramme dar. Eine Übermittlung der nicht-öffentlichen Listenteile an Dritte stelle nach der Rechtsprechung des VG Köln einen Verstoß gegen § 18 Abs. 2 JuSchG und damit eine konkrete Gefährdung der öffentlichen Sicherheit dar. Die vom Kläger eingereichte URL-Auflistung enthalte Webseiten, die Teil der Gesamtliste der indizierten Telemedien seien, bildeten die nicht-öffentliche Liste jedoch nicht ab. Die Herausgabe von Indizierungsentscheidungen aufgrund eines Antrags mit mehreren Tausend URLs komme einem Ausforschungsantrag gleich, der nach seinem Inhalt auf eine Bestätigung und mithin eine Offenlegung des Inhalts der nicht-öffentlichen Liste gerichtet sei.

Der Kläger legte am 14. August 2014 hiergegen Widerspruch ein. Zur Begründung führte er aus, eine stichprobenartige Prüfung habe ergeben, dass die gelisteten URLs sämtlich in der Suchmaschine google.de nicht aufrufbar und damit indiziert seien. Andererseits habe die BPjM am 9. Juli 2014 in einer Pressemitteilung bestätigt, dass es sich um die im Modul enthaltenen indizierten Internetseiten handele, weshalb es keiner Ausforschung bedürfe. Die Listenteile C und D seien mit Stand zum Juli 2014 bekannt. Von einem Zugang zu den einzelnen Indizierungsentscheidungen gehe keine weitere Gefahr aus.

Die BPjM wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 12. September 2014 zurück und führte vertiefend aus, bei den Modul-Daten handele es sich zum einen nicht um die kompletten Listenteile C und D. Die Modul-Daten stellten eine – wenn auch nicht unerhebliche – Teilmenge der Listenteile C und D dar. Zum anderen seien die auf der Seite „BPjM Leak" veröffentlichten ULRs möglicherweise durch eine rechtswidrige Tat erlangt worden. Durch eine Übersendung derjenigen Indizierungsentscheidungen, deren URLs auf „BPjM Leak" aufgeführt gewesen seien, verifiziere die BPjM diese Auflistung und veröffentliche damit entgegen dem Gesetzeswortlaut einen Großteil der nicht-öffentlichen Liste.

Der Kläger hat am 25. September 2014 Klage erhoben, zu deren Begründung er ergänzend vorträgt, die Anzahl der in der Liste aufgeführten URLs entspreche der offiziellen Statistik der BPjM, der zu Folge die Listenteile C und D mit Stand 31. Juli 2014 3.250 Telemedien umfasst hätten.

Der Kläger beantragt,

> die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien vom 11. August 2014 in der Fassung ihres Widerspruchsbescheides vom 12. September 2014 zu verpflichten, ihm die Indizierungsentscheidungen zugänglich zu machen, die sich auf die in der Anlage zu seinem Auskunftsantrag vom 9. Juli 2014 aufgelisteten URLs beziehen.

Die Beklagte beantragt,

> die Klage abzuweisen.

Sie verteidigt die angefochtenen Bescheide und trägt vor, die vom Kläger in Bezug genommene URL-Liste sei im Internet nicht mehr auffindbar bzw. nur noch über eine Archive-Seite verfügbar, die von der überwiegenden Nutzermehrheit nicht genutzt werde. Zudem entsprächen die zum damaligen Zeitpunkt im Internet publizierten URLs nicht mehr dem heutigen Stand der Liste. Wäre die aktuelle nichtöffentliche Indizierungsliste über die Archivseite erhältlich, griffe der Versagungsgrund des § 9 Abs. 3 IFG ein.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den sonstigen Inhalt der Gerichtsakten sowie der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage hat keinen Erfolg.

Der Ablehnungsbescheid der BPjM vom 11. August 2014 in der Gestalt ihres Widerspruchsbescheides vom 12. September 2014 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO -).

Der geltend gemachte Zugangsanspruch ist nach § 3 Nr. 2 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes – Informationsfreiheitsgesetz – (IFG) ausgeschlossen. Nach dieser Vorschrift besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden die öffentliche Sicherheit gefährden kann.

Zu einem vom Kläger geltend gemachten Anspruch unmittelbare auf Zugänglichmachung der Liste jugendgefährdender Medien (Teile C und D) hat das Gericht im rechtskräftigen Urteil vom 4. Juli 2013 – 13 K 7107/11 - ausgeführt:

> Öffentliche Sicherheit bedeutet dabei die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der grundlegenden Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates sowie die Unversehrtheit von Gesundheit, Ehre, Freiheit, Eigentum und sonstigen Rechtsgütern der Bürger,
>
> vgl. die Gesetzesbegründung, BT-Drs. 15/4493, 10; Schoch, IFG, § 3 Rdn. 101.
>
> § 3 Nr. 2 IFG greift ein bei einer möglichen Gefährdung des Schutzgutes; insofern genügt nicht eine abstrakte Gefahr, verlangt ist vielmehr eine konkrete Gefahrenlage,
>
> vgl. Schoch, § 3 Rdn. 108.
>
> Angesichts der Tatsache, dass die geltende Rechtsordnung in § 18 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 JuSchG normiert, dass die Teile C und D der Liste jugendgefährdender Medien, in die der Kläger Einsichtnahme begehrt, nichtöffentlich zu führen sind, würde diese verletzt, wenn die BPjM gegen die genannten Regelungen verstieße, indem sie dem Kläger die bewussten Listenteile zugänglich und damit öffentlich machte.

Eine konkrete Gefährdung der öffentlichen Sicherheit wegen drohender Verletzung der Unversehrtheit der Rechtsordnung ist damit gegeben.

Daneben wäre das in § 18 Abs. 1 JuSchG zum Ausdruck gebrachte Ziel der Rechtsordnung, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu schützen, durch eine Herausgabe der Listenteile C und D an den Kläger gefährdet.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Frage, ob Informationszugang zu gewähren ist, nicht von der Person des konkreten Antragstellers und seinen Absichten bezüglich der Verwendung bekannt gewordener Informationen abhängt. Insoweit sind alle in Betracht kommenden Möglichkeiten zu berücksichtigen, die einmal aus der Hand gegebenen Informationen zu nutzen,

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW), Urteil vom 19. März 2013 – 8 A 1172/11 -.

Insofern durfte die Beklagte durchaus in den Blick nehmen, dass der Kläger jederzeit die Möglichkeit hätte, die streitgegenständlichen Listenteile Kindern und Jugendlichen zugänglich zu machen. Dann aber könnten diese – entgegen der Absicht des Gesetzgebers – gerade erst von diesen jugendgefährdenden Internetangeboten Kenntnis erhalten und sich zu diesen – wie durch eine Anleitung – im Internet Zugang zu verschaffen,

vgl. zu dieser Erwägung für die nichtöffentliche Führung der Listenteile C und D: BT-Drs. 14/9013, 28.

Auch insoweit stünde damit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit in Rede.

Die BPjM trägt unwidersprochen vor, die im Internet verfügbar gewesene Liste von 3.147 Internetangeboten enthalte Webseiten, die Teil der Gesamtliste der indizierten Telemedien seien, bilde jedoch die nicht-öffentliche Liste nicht ab bzw. bei den Modul-Daten handele es sich um eine – wenn auch nicht unerhebliche – Teilmenge der Listenteile C und D. Jedenfalls Letzteres ist im Hinblick darauf, dass das BPjM-Modul nur in-

dizierte Internetseiten enthält, deren Anbieter ihren Firmensitz im Ausland haben (vgl. § 24 Abs. 5 Satz 1 JuSchG), auch nachvollziehbar.

In Anwendung oben wiedergegebener Maßstäbe kann die BPjM nicht verpflichtet werden, die vom Kläger vorgelegte Auflistung zu verifizieren bzw. die entsprechenden Indizierungsentscheidungen an ihn herauszugeben, weil dies einer Veröffentlichung der Listenteile C und D bzw. von Teilen derselben gleich käme, was gegen das in § 18 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 JuSchG normierte Gebot verstieße, die Teile C und D der Liste jugendgefährdender Medien nichtöffentlich zu führen. Damit wäre eine konkrete Gefährdung der öffentlichen Sicherheit im Sinne des § 3 Nr. 2 IFG wegen drohender Verletzung der Unversehrtheit der Rechtsordnung gegeben,

vgl. Schach, IFG, 2. Aufl. 2016, § 3 Rdn. 159.

An dieser Bewertung ändert der Umstand, dass im Juli 2014 die vom Kläger vorgelegte Liste im Internet kursierte, nichts. Insbesondere bewirkt diese Tatsache nicht, dass es zu einer Ausforschung der Listenteile C und D ohnehin nicht mehr kommen könne, wie der Kläger meint. Denn zum einen war diese Liste, der lediglich der Versuch einer Rekonstruktion zu Grunde lag, nur kurzzeitig allgemein abrufbar; nunmehr ist sie nur noch über eine Archiv-Seite erreichbar. Zum anderen bedeutet die Auflistung der vom Kläger vorgelegten URLs durch Dritte im Internet nichts für die im Interesse des Jugendschutzes fortbestehende Verpflichtung der Behörde, die Listenteile C und D nicht zu veröffentlichen.
Vorstehende Erwägungen gelten nicht nur insoweit, als die Indizierungsentscheidungen, zu denen der Kläger Zugang begehrt, Rückschlüsse auf Titel und Inhalt des jeweils indizierten Telemediums zulassen, sondern für die erwünschten Indizierungsentscheidungen insgesamt, da auch eine teilgeschwärzte Offenlegung eine Verifizierung der vom Kläger vorgelegten Liste bedeutete.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, diejenige über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 167 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11, § 711 ZPO.